



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Feldkirch als Berufungsgericht hat durch die Richterin Dr. Mayrhofer als Vorsitzende sowie den Richter Dr. Huter und die Richterin Dr. Mahushek als weitere Senatsmitglieder in den zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Rechtssachen der klagenden Parteien

1. [REDACTED]
(führender Akt), wegen EUR 1.163,30 sA,
2. [REDACTED], wegen
EUR 790,05 sA,
3. [REDACTED] wegen
EUR 322,20 sA,
4. [REDACTED] wegen EUR 2.127,58 sA,
5. [REDACTED] wegen
EUR 289,87 sA,
6. [REDACTED] wegen
EUR 1.729,52 sA,
7. [REDACTED] wegen EUR 1.637,37 sA,
8. [REDACTED] wegen
EUR 503,39 sA,
9. [REDACTED] wegen
EUR 422,08 sA,
10. [REDACTED] wegen
EUR 3.518,04 sA,
11. [REDACTED] wegen
EUR 609,91 sA,

12. [REDACTED] wegen
EUR 999,21 sA,
13. [REDACTED] wegen
EUR 516,38 sA,
14. [REDACTED] wegen EUR 512,50 sA,
15. [REDACTED] wegen
EUR 233,90 sA,
16. [REDACTED] wegen
EUR 1.632,51 sA,
17. [REDACTED] wegen
EUR 1.010,08 sA,
18. [REDACTED] wegen
EUR 293,65 sA,
19. [REDACTED] wegen
EUR 1.030,96 sA,
20. [REDACTED] wegen EUR 757,20 sA,
21. [REDACTED] wegen EUR 777,30 sA,
22. [REDACTED] wegen EUR 875,28 sA,
23. [REDACTED] wegen EUR 2.393,60 sA,
24. [REDACTED] wegen EUR 644,95 sA,
25. [REDACTED] wegen EUR 1.265,66 sA,

alle vertreten durch Dr. Maximilian Maier, Amann Partners Rechtsanwälte, Industriestraße 16, 9487 Gamprin-Bendern, Liechtenstein, sowie des Nebenintervenienten auf Seiten der klagenden Parteien [REDACTED]

[REDACTED] gegen die beklagte Partei **MAXENERGY Austria Handels GmbH** (FN 413190h), Messestraße 11, 6850 Dornbirn, vertreten durch Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG in Wien, über die Berufung der beklagten Partei gegen das Zwischenurteil des Bezirksgerichts Dornbirn vom 20. Juni 2022, 3 C 228/22s-23 ua, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht** Folge gegeben.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagenden Parteien schlossen als Verbraucher nach Teilnahme an der „9. Energiekosten-Stop VKI-Aktion“ des Nebenintervenienten (bei der die Beklagte als Bestbieterin hervorging) mit der diesbezüglich unternehmerisch/gewerblich tätigen Beklagten zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnend mit unterschiedlichen Zeitpunkten Energielieferverträge ua auch für Strom („MAX Servus Strom“), ab. Den klagenden Parteien wurde vor Vertragsabschluss von der Beklagten ein Preisblatt (MAX Servus Strom bzw MAX Servus Heizstrom) sowie ein Auftragsformular zur Stromlieferung für Privatkunden, mit nachstehendem auszugsweise wiedergegebenen Inhalt zur Verfügung gestellt:

„Preisblatt MAX Servus Strom

Tarifinformationen

<i>Energieart</i>	<i>Strom</i>	<i>Energiepreisgarantie⁽¹⁾</i>	<i>18 Monate</i>
-------------------	--------------	---	------------------

[...]

<i>Vertragsbindung</i>	<i>12 Monate</i>
------------------------	------------------

<i>Kündigungsfrist</i>	<i>2 Wochen</i>
------------------------	-----------------

[...]

(1) Die Energiepreisgarantie bezieht sich ausschließlich auf den Arbeits- und Grundpreis und gilt für den oben genannten Zeitraum ab Lieferbeginn bzw. ab Tarifierfassung. Die Preisgarantie bezieht sich nicht auf die von MAXENERGY nicht beeinflussbaren Preisbestandteile wie Umsatzsteuer und Abgaben.

[...]

Auftrag zur Stromlieferung für Privatkunden

Dein Tarif: MAX Servus Strom

Arbeitspreis brutto [...]

Grundpreis brutto [...]

Energiepreisgarantie⁽²⁾: 18 Monate

Vertragsbindung⁽³⁾: 12 Monate

[...]

(2) Energiepreisgarantie: Die Energiepreisgarantie bezieht sich ausschließlich auf den Arbeits- und Grundpreis und gilt für den oben genannten Zeitraum ab Lieferbeginn bzw. ab Tarifierpassung. Die Preisgarantie bezieht sich nicht auf die von MAXENERGY nicht beeinflussbaren Preisbestandteile wie Umsatzsteuer und Abgaben.

(3) Kündigungsfrist: Die erstmögliche Kündigung ist bis 2 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Danach gelten die Bedingungen unter Ziff. 3 unserer AGB Strom.“

Dem jeweiligen Vertragsverhältnis wurden von den Parteien folgende, auszugsweise wiedergegebene „Allgemeine Stromlieferbedingungen der MAXENERGY Austria Handels GmbH („MAXENERGY“) für Endverbraucher“ zugrunde gelegt:

„[...]

2. Zustandekommen des Vertrages/Lieferbeginn:

2.1. MAXENERGY kann über das Internet, aber auch im Direktvertrieb beauftragt werden. Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, wenn der Kunde sein vollständig ausgefülltes Antragsformular an MAXENERGY übermittelt und MAXENERGY das Angebot des Kunden innerhalb einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form oder durch die Aufnahme der Belieferung annimmt. [...]

3. Vertragslaufzeit/Kündigung

3.1. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Bindungsfrist von einem Jahr abgeschlossen.

3.2. Der Vertrag kann von MAXENERGY unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ordentlich gekündigt werden.

3.3. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) oder Kleinunternehmern jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

3.4. Unbeschadet bleibt stets das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Fall der Ziffer 10.3 sowie das Recht zur Kündigung gemäß den in diesen AGB festgelegten Fällen oder sonstigen gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren gegenüber einer Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

3.5. Die Kündigung kann per Post oder formfrei über die Website www.maxenergy.at übermittelt werden, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. MAXENERGY gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Stromliefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird MAXENERGY seine Lieferung einstellen.“

Nach Vertragsabschluss, aber noch vor Lieferbeginn, wurden die Kläger von der Beklagten jeweils mit einem „Bestätigungsschreiben“ mit folgendem Inhalt begrüßt:

„Lieber ... (Vorname des Kunden)

schön, dass Du Dich für uns als Energieversorger entschieden hast. Mit diesem Schreiben bestätigen wir dir gerne den mit uns abgeschlossenen Vertrag zur Energielieferung der oben genannten Abnahmestelle. Die Grundlage dieses Vertrags bilden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das ermittelte Angebot.

Deine Vertragsinformationen im Tarif MAX Servus Strom

Arbeitspreis gesamt [...]

Grundpreis [...]

Anmeldeverbrauch [...]

Lieferbeginn: [...]

Mindestvertragslaufzeit: 12 Monate

Kündigungsfrist: 2 Wochen zum Laufzeitende

Energiepreisgarantie: 18 Monate“

Zirka auf das Ende des ersten Vertragsjahrs wurden die Kläger von der Beklagten jeweils mit einem Schreiben mit folgendem auszugsweise wiedergegebenen Inhalt verabschiedet:

„Lieber ... (Vorname des Kunden)

Du kennst uns als zuverlässigen und serviceorientierten Partner für Deine Energieversorgung und schenkst uns seit dem ... (Beginn der Lieferzeit) Dein Vertrauen. Dieses Vertrauen

bedeutet für uns bei MAXENERGY auch Offenheit und Kostentransparenz gegenüber unseren Kunden, insbesondere bei der Zusammensetzung der Tarifkonditionen.

[...]

Seit über einem Jahr steigen jedoch die Marktpreise enorm an. Die nebenstehende Abbildung zeigt eine extreme Preissteigerung von rund 140 Prozent für Strom seit September 2020 auf Basis der Strompreisindex-Daten der Strombörse European Energy Exchange („EEX“). Aufgrund dieses erheblichen Preisanstiegs sind wir leider veranlasst, Deinen Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit uns zu beenden.

Kündigung Deines Vertrags zum [...]

Nachdem wir Dich zu den aktuellen Konditionen leider nicht weiter beliefern können, kündigen wir hiemit den zwischen uns bestehenden Energiebelieferungsvertrag gemäß Ziff. 3.2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zum [...]. Danach werden wir Dich nicht mehr mit Energie beliefern ...“

Zwischen den Klägern und der Beklagten haben vor oder bei Vertragsabschluss keine direkten Kontakte stattgefunden, auch nicht im E-Mail-Verkehr oder im telefonischen Wege.

Mit den im Zeitraum zwischen dem 28.2.2022 und 30.5.2022 beim Erstgericht eingebrachten Klagen machten die Kläger jeweils vertraglichen Schadenersatz in der im Urteilkopf ausgewiesenen Höhe geltend. Zusammengefasst brachten sie vor, die Beklagte habe das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Energiepreisgarantie für 18 Monate aufgekündigt. Aufgrund der rechtswidrigen Vertragsauflösung seien die Kläger gezwungen gewesen, für den Zeitraum von 6 Monaten Strom zu einem teureren Preis zu beziehen. Da die Stromkosten beim Alternativenanbieter wesentlich höher gewesen seien als der von der Beklagten garantierte Preis seien ihnen Mehrkosten entstanden. Der objektive Erklärungswert eines durchschnittlichen Verbrauchers unter Berücksichtigung aller Umstände des Wortes „Strompreisgarantie: 18 Monate“ sei unmissverständlich dahin, dass die Beklagte einen Energiepreis für den Zeitraum von 18 Monaten garantieren wolle. Dieses Auslegungsverständnis entspreche der Übung des redlichen Verkehrs. Mit der sogenannten Energiepreisgarantie für 18 Monate seien die Verbraucher im Rahmen der Aktion des VKI beworben worden. Die Beklagte halte mit Schreiben vom 1.3.2022 fest, dass das Teilnahmekriterium des VKI eine Strompreisgarantie für den Zeitraum von mindestens 18 Monaten gewesen sei. Eine ordentliche Kündigung unter dem Zeitraum von 18 Monaten bzw nach Ablauf der 12 Monate sei daher – wenn überhaupt – nur für den Verbraucher möglich. Sollte das erkennende Gericht die hier streitgegenständliche Auslegungsfrage nicht bereits mit einer Auslegung am Wortlaut zu Gunsten der deutlich garantierten Hauptleistungspflicht für 18 Monate lösen können, so sei auf die Unklarheitenregelung bei entgeltlichen Rechtsgeschäften (§ 915 zweiter Fall ABGB)

abzustellen. Da sich die Beklagte der unklaren Vertragsbegriffe bedient habe, seien diese zu Gunsten der klagenden Parteien auszulegen. Des Weiteren sei das von der Beklagten gemäß 3.2. AGB-MAXENERGY ausgewiesene Kündigungsrecht gemäß § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend, weil dadurch die garantierte Hauptleistungspflicht (18 Monate Strom zu einem bestimmten Preis zu liefern) abgeändert werde. Überdies sei das Kündigungsrecht gemäß 3.2. AGB-MAXENERGY auch gemäß § 6 Abs 3 KSchG ungültig. Die Vorgehensweise der Beklagten verstoße gegen das Transparenzgebot des § 864a ABGB und sei gemäß § 2 Abs 1 Z 4 UWG als irreführende Geschäftspraktik zu qualifizieren. Die Kläger hätten den in Rede stehenden Energieliefervertrag nicht abgeschlossen, wenn der Preisvorteil für den Zeitraum von 18 Monaten nicht garantiert worden wäre.

Mit Beschluss des Erstgerichts vom 13.5.2022 sowie 20.6.2022 wurden die oben angeführten 25 Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und (allenfalls notwendigen) Entscheidung iSd § 187 ZPO miteinander verbunden. Zum führenden Akt wurde das Verfahren zu 3 C 228/22s erklärt.

Mit Schriftsatz vom 2.6.2022 haben die Kläger dem Verein für Konsumenteninformation den Streit verkündet und diesen aufgefordert, dem anhängigen Rechtsstreit als Nebenintervenient auf ihrer Seite beizutreten.

Mit dem beim Erstgericht am 13.6.2022 eingebrachten Schriftsatz verkündete die Beklagte dem Verein für Konsumenteninformation sowie der Pricewise Energy en Communicatie B.V., Joan Muyskenweg 37, 1114 Amsterdam, Niederlande, mit der Begründung den Streit, dass für den Fall des Unterliegens im gegenständlichen Verfahren die Beklagte im Regressweg sowohl vom VKI als auch von Pricewise Ersatz verlangen könnte.

Mit Schriftsatz vom 17.6.2022 trat der Verein für Konsumenteninformation als Nebenintervenient auf Seiten der Kläger dem Streit bei und beantragte, dem Klagebegehren kostenpflichtig dem Grunde nach stattzugeben. Zusammengefasst brachte der Nebenintervenient vor, dass er die Beklagte nicht dazu veranlasst habe, die Verträge nach einer 18-monatigen Preisgarantie zu kündigen. Die Gestaltung der Verträge sei von der Beklagten vorgenommen worden. Der Nebenintervenient habe die mit den Konsumenten vereinbarten AGB weder geprüft noch vorgegeben. Zwischen der Beklagten bzw den Klägern und dem Nebenintervenienten habe kein Vertragsverhältnis bestanden. Der durchschnittlich verständige Konsument habe Punkt 3. der AGB dahin verstehen dürfen, dass eine Kündigung seitens der Beklagten erst nach Ablauf bzw bis zum Erreichen des Energiepreiszeitraums möglich sei. Ansonsten wäre es möglich, dass ein Unternehmer, der eine Garantie abgebe, sich vorzeitig durch eine einseitige Erklärung von dieser lösen könne. Wenn das möglich sein sollte, hätte der Unternehmer auf eine dementsprechende Verkürzung des gewährten Garantiezeitraums hinweisen müssen. Dies sei hier nicht geschehen, weshalb die Beklagte für

den zugesagten Garantiezeitraum an den Vertrag bzw die gewährten Preise gebunden sei. Eine andere Leseart des Punktes 3. der AGB wäre ungewöhnlich bzw missbräuchlich und würde gegen § 6 KSchG verstoßen.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, vereinbart seien die voneinander getrennten Vertragsmerkmale eines ordentlichen Kündigungsrechts nach einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und einer gleichzeitigen Energiepreisgarantie von maximal 18 Monaten gewesen. Die Beklagte habe ihre entsprechenden Tarife in keiner Weise irreführend beworben. Auch die Kläger seien tatsächlich zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen, eine Mindestvertragslaufzeit von 18 Monaten vereinbart zu haben bzw hätten sie nicht davon ausgehen dürfen. Die Beklagte sei somit zur ordnungsgemäßen Kündigung der Energielieferungsverträge nach Ende der einjährigen Mindestvertragslaufzeit berechtigt gewesen. Die Beklagte sei wie in einigen „Energiekosten-Stop“-Aktionen des VKI zuvor im Rahmen der Aktion „EKS 2020/2021“ ua mit ihrem verfahrensgegenständlich relevanten Tarif MAX Servus Strom als Siegerin aus dem Bieterverfahren hervorgegangen. In den Vertragsunterlagen sei an mehreren Stellen klargestellt gewesen, dass der Zeitraum von 18 Monaten ausschließlich für die Energiepreisgarantie gelte. Wie die Fußnotenstruktur jeweils eindeutig erkennen lasse, würden sich diese Klarstellungen nämlich unmissverständlich und ausschließlich auf die Zeile „Energiepreisgarantie“ und den dort angeführten Zeitraum von 18 Monaten beziehen. Die Fußnoten enthielten auch ausschließlich Erklärungen zur Preisgestaltung. Einen Hinweis zur Vertragslaufzeit oder gar einem längeren Kündigungsverzicht der Beklagten suche man vergebens. Der Wortlaut beziehe sich nicht auch auf die „Vertragslaufzeit“, die „Vertragsbindung“ bzw das „Kündigungsrecht“. Insbesondere im Auftrag zur Energielieferung sei diesen Begriffen eine eigene Fußnote gewidmet. Diese verweise hinsichtlich der Vertragsbindung wiederum klar auf die korrespondierenden AGB, die 12 Monate für beide Parteien ausweisen würden. Auch in den Schreiben der Beklagten an die Kläger zur Annahme der Energielieferungsverträge sei wiederholt und ausdrücklich abgebildet, dass eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und eine Energiepreisgarantie von 18 Monaten vereinbarungsgegenständlich sei. Die in Punkt 3.2. der AGB enthaltene Kündigungsbestimmung der Beklagten entspreche inhaltlich dem § 76 Abs 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 („EIWOG“) bzw auch § 123 Abs 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 („GWG“). Der VKI habe in der gegenständlichen wie auch in vorangegangenen Energiekosten-Stop-Aktionen selbst stets scharf zwischen Mindestvertragslaufzeit und Energiepreisgarantie unterschieden, den teilnehmenden Energielieferanten entsprechend vorgegeben und vor allem auch den interessierten bzw an der Aktion registrierten Kunden entsprechend kommuniziert. Gemäß Punkt 3.2. der AGB sei die Beklagte berechtigt gewesen, die Energielieferungsverträge nach Ablauf der einjährigen

Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich zu kündigen. Aus den Vertragsdokumenten gehe unmissverständlich hervor, dass die Beklagte eine unbestimmte Vertragslaufzeit mit einem 12-monatigen Kündigungsverzicht habe vereinbaren wollen, welcher auf Gegenseitigkeit beruht habe. In den Vertragsunterlagen zu den gegenständlichen Energielieferungsverträgen seien die Vertragsbindung (im Sinne einer Mindestvertragslaufzeit) einerseits und eine Energiepreisgarantie andererseits als zwei voneinander unterschiedliche Kriterien ausgewiesen worden. Die bewusste Trennung zwischen diesen beiden Kriterien lasse keinen Raum für die Annahme, dass die Energiepreisgarantie die Vertragsbindung bzw das ordentliche Kündigungsrecht der Beklagten beeinflussen würde, geschweige denn, dass diese zu einer (einseitigen) und impliziten Verlängerung der Mindestvertragslaufzeit zu Lasten der Beklagten führen könnte. Eine Unklarheit der gegenständlichen Energielieferungsverträge liege nicht vor. Im Übrigen seien die betreffenden Vertragsbegriffe „Vertragsbindung“ bzw „Mindestvertragslaufzeit“ und „Energiepreisgarantie“ keineswegs von der Beklagten, sondern ausschließlich vom VKI vorgegeben und entsprechend beworben worden. Der Nebenintervenient vertrete bekanntermaßen die Konsumenteninteressen. Vor diesem Hintergrund liege es auf der Hand, dass im Verhältnis zwischen den Klägern und der Beklagten der Nebenintervenient, der sich der allenfalls unklaren Begriffe in Wahrnehmung der Interessen der Kläger bedient habe, den Klägern zuzurechnen sei. Punkt 3. der AGB halte sowohl einer Geltungs- als auch einer Inhaltskontrolle stand und verstoße auch nicht gegen das Transparenzgebot. Es handle sich dabei weder um eine überraschende noch um eine intransparente Kündigungsklausel. Die Klarstellung, dass eine Kündigung erst nach Verstreichen der Bindungsfrist erfolgen könne, sei in Punkt 3.3. der AGB ebenfalls unmissverständlich enthalten. Punkt 3. der AGB sei auch in keiner Weise gröblich benachteiligend und verstoße weder gegen § 864a ABGB noch gegen § 879 Abs 3 ABGB bzw § 6 Abs 2 Z 3 KSchG. Im Übrigen habe die Beklagte keinen (konkludenten oder gar ausdrücklichen) Verzicht auf das ihr in Punkt 3. der AGB vereinbarte Kündigungsrecht während der 18 Monate Energiepreisgarantie abgegeben. Nach ständiger Rechtsprechung seien Verzichtserklärungen grundsätzlich eng auszulegen.

Mit dem angefochtenen Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs (Grundurteil) hat das Erstgericht ausgesprochen, dass die Zahlungsbegehren sämtlicher 25 angeführten Kläger dem Grunde nach zu Recht bestehen (Spruchpunkt 1.) und die Kostenentscheidung vorbehalten bleibt (Spruchpunkt 2.). Über den vorangestellten Sachverhalt hinaus traf es die auf den Seiten 5 und 6 der angefochtenen Entscheidung getroffenen Feststellungen, auf welche gemäß § 500a ZPO verwiesen wird. In rechtlicher Hinsicht vertrat es den Standpunkt, dass die Tätigkeit des VKI bei der Energiekosten-Stop-Aktion auf den Vertragsinhalt zwischen den hier klagenden Verbrauchern mit der Beklagten als Unternehmerin keinen Einfluss gehabt habe, weshalb eine Vielzahl der Beweisanträge nicht aufzunehmen gewesen sei. Nachdem es

zwischen den Parteien keine direkten Kontakte gegeben habe, seien allein die von der Beklagten dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen (samt deren AGB) maßgeblich. Diese Vertragsunterlagen seien aus der Sicht eines verständigen Verbrauchers zu interpretieren. Allfällige Unklarheiten gingen zu Lasten des Vertragsrichters, sohin der Beklagten. Unter Zugrundelegung der Rechtsgrundsätze bezüglich der Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB, der Geltungskontrolle gemäß § 864a ABGB, des Transparenzgebots gemäß § 6 Abs 3 KSchG, der Auslegungsregel gemäß § 914 ABGB, der Unklarheitenregel gemäß § 915 ABGB stellte sich das Erstgericht die Frage, wie ein „durchschnittlicher Verbraucher“ die von der Beklagten produzierten Vertragsunterlagen zu verstehen habe. Verbraucher seien bereit, (allenfalls auch deutlich) höhere Preise zu bezahlen, wenn Preisgarantien gewährt würden, wie etwa auch bei Krediten mit einer Fixzinsgarantie für eine bestimmte Periode. In dem von der Beklagten zur Verfügung gestellten „Auftragsformular Preisblatt“ sei einerseits von „Energiepreisgarantie 18 Monate“, andererseits von Vertragsbindung 12 Monate mit dem zusätzlichen Hinweis „Kündigungsfrist 2 Wochen“ die Rede. In den AGB der Beklagten sei festgehalten, dass die Beklagte lediglich mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen kündigen dürfe, während vom Verbraucher diesbezüglich lediglich eine 2-wöchige Frist einzuhalten sei. Wenn nunmehr die Beklagte in ihrem Preisblatt von einer Vertragsbindung von 12 Monaten spreche, so könne sich dies lediglich auf die Kundenkündigung beziehen, da ja nur der Kunde bzw Verbraucher die kürzere Kündigungsfrist nutzen dürfe. Ziffer 3.3 der AGB betreffe (wegen der zusätzlichen Anführung der nur für den Energiekunden geltenden kurzen Kündigungsfrist von 2 Wochen) ebenfalls alleine die Kundenkündigung, somit nicht die hier zu beurteilende Unternehmerkündigung. Dasselbe gelte auch für die weiteren Hinweise auf (Kunden-)Kündigungsmöglichkeiten im Preisblatt („Vertragsbindung 12 Monate Kündigungsfrist 2 Wochen“ bzw „Kündigungsfrist: Die erstmögliche Kündigung ist bis 2 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Danach gelten die Bestimmungen unter Ziff. 3 unserer AGB Strom“. Wenn man die Auslegung der Beklagten dahin, dass trotz Anführung einer 18-monatigen Preisgarantie ohne weitere Erklärung zu einem allfälligen Ausschluss eine frühere Aufkündigung zulassen würde, so wäre die in den Vertragsunterlagen angeführte Preisgarantie für die letzten 6 Monate der gewährten 18 Monate inhaltslos, da durch eine frühere Aufkündigung der Garantiegeber seiner vollmundig dem Verbraucher angepriesenen Garantieverpflichtung leicht entgehen könnte. Wenn ein Unternehmer das Wort „Garantie“ (was von einem durchschnittlichen Verbraucher als Erfolgsszusage verstanden werde) in Vertragsunterlagen verwende, so seien allfällige Ausschlüsse (ausreichend) transparent gegenüber dem Verbraucher darzulegen, um bei diesem keine falsche Vorstellung vom Inhalt der Garantie zu wecken. Zum selben Ergebnis komme man, wenn aus der Anführung einer 18-monatigen Preisgarantie bei Berücksichtigung des Sinngehalts des gesamten Vertrags ein Kündigungsverzicht der Beklagten eben für jenen 18-monatigen

Zeitraum abgeleitet werde. Eine Preisgarantie sei nur dann mit Leben erfüllt, wenn dem Garantiegeber nicht durch Aufkündigungsmöglichkeit während des Garantiezeitraums die vertragliche Möglichkeit eröffnet werde, seinen Garantieverpflichtungen entgehen zu können. Die Beklagte sei sohin an die Preisgarantie in der vereinbarten Dauer von 18 Monaten gebunden, sodass die schon zum Ende des ersten Vertragsjahres erfolgte Kündigung seitens der Beklagten zu Unrecht erfolgt sei, was einen vertraglichen Schadenersatzanspruch bzw einen Leistungsanspruch auf Erfüllung der Garantieverpflichtungen seitens der Kläger begründe. Die Vorgeschichte, weshalb die Beklagte ihre Vertragsunterlagen wie gegenständlich gestaltet habe, sei im Verfahren zwischen den Kunden und dem Energielieferanten unbeachtlich. Der tatsächliche Erfolg der Verbraucher sei im gegenständlichen Verfahrensstadium nicht abschätzbar, sodass die Kostenentscheidung vorzubehalten sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die auf den Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützte Berufung der Beklagten mit dem Abänderungsantrag dahin, die Klagebegehren aller Kläger vollumfänglich abzuweisen. Hilfsweise wird ein verfahrensrechtlicher Aufhebungsantrag gestellt.

Die klagenden Parteien und der Nebenintervenient beantragen in ihrer jeweiligen Berufungsbeantwortung, der Berufung keine Folge zu geben.

Der Berufung kommt keine Berechtigung zu.

Die Beklagte argumentiert, bei Punkt 3. ihrer AGB handle es sich weder um eine überraschende noch um eine gröblich benachteiligende oder intransparente Vertragsbestimmung. Eine Zusammenschau dieser Bestimmung ergebe, dass bei einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr beiden Vertragsparteien ein Kündigungsrecht zum Ende der Bindungsfrist zukomme, wobei sich die Kündigungsfrist für den Kunden auf 2 Wochen und jene für die Beklagte auf 8 Wochen belaufe. Die in Punkt 3. der AGB der Beklagten enthaltene Kündigungsregelung entspreche exakt den gesetzlichen Bestimmungen des § 76 Abs 1 EIWOG sowie des § 123 Abs 1 GWG. Die zwischen den Parteien im Einzelnen getroffenen Abreden seien vor dem Hintergrund der in Punkt 3. der AGB enthaltenen Kündigungsregelung zu beurteilen. Da hinreichend klar zwischen der Mindestvertragslaufzeit und der Preisgarantie unterschieden worden sei, liege eine Unklarheit im Sinne des § 915 ABGB nicht vor. Die Inhalte der Auftragsformular/Preisblätter und der Bestätigungsschreiben seien so auszulegen, dass sie den AGB der Beklagten nicht widersprechen. Aus den AGB der Beklagten gehe klar hervor, dass beide Vertragsparteien das Recht haben, den Vertrag zum Ende der Bindungsfrist zu kündigen. Die vereinbarte Preisgarantie von 18 Monaten stehe unter der Bedingung, dass die Verträge zwischen den Parteien auch für eine Dauer von 18 Monaten aufrecht blieben und keine Vertragspartei von

ihrem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch mache. Während die Vertragsbindung bzw die Mindestvertragslaufzeit den Themenkreis Vertragsdauer und Auflösungsmöglichkeiten der Parteien betreffe, beziehe sich die Energiepreisgarantie auf die Preisregelung und damit auf den Leistungsinhalt des Vertrags, sodass es sich um zwei voneinander unabhängige Vertragsthemen handle. Gleichmaßen könne die Preisgarantie nicht als konkludenter Kündigungsverzicht ausgelegt werden, zumal derartige Verzichtserklärungen grundsätzlich äußerst streng auszulegen seien.

Hiezu hat das Berufungsgericht erwogen:

Die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB geht der Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB vor (RS0037089). Objektiv ungewöhnlich nach § 864a ABGB ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein „Überrumpelungseffekt“ innewohnen (RS0014646). Entscheidend ist, ob die Klausel beim entsprechenden Geschäftstyp üblich ist und ob sie den redlichen Verkehrsgewohnheiten entspricht (RS0105643 [T3]; RS0014627 [T3]). Auf ihren Inhalt allein kommt es aber nicht an. Er spielt vor allem im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes eine Rolle, denn das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung ergibt sich besonders aus der Art ihrer Einordnung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0014659 [T2]). Die Bestimmung darf im Text nicht derart „versteckt“ sein, dass sie der Vertragspartner – ein durchschnittlich sorgfältiger Leser – dort nicht vermutet, wo sie sich befindet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte (RS0105643 [T2]; RS0014646 [T14]). Die Ungewöhnlichkeit eines Inhalts ist nach dem Gesetzestext objektiv zu verstehen (RS0014627). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln; eine grobe Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RS0123234). Die Geltungskontrolle ist nicht allein auf Nebenabreden beschränkt, sondern umfasst auch Vertragsbestimmungen über die Begründung, Umgestaltung bzw Erweiterung der Hauptpflichten (RS0014603).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den AGB oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T41]). Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind oder von ihm jedenfalls festgestellt werden können. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RS0115217 [T3]). Das

Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RS0122169 [T2]). Daraus kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben (RS0115219 [T1, T14, T21, T22]; RS0115217 [T8]; RS0121951 [T4]).

Im Lichte dieser Rechtsgrundsätze verstößt die von der Beklagten in ihren AGB unter Punkt 3.3. enthaltene Bestimmung gegen § 864a ABGB und ist im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG durch den Widerspruch zu der im Preis- bzw Auftragsblatt versprochenen „Energiepreisgarantie“ von 18 Monaten als intransparent zu werten, von der sowohl in dem von der Beklagten verwendeten bzw bereitgestellten Preis- als auch im Auftragsblatt die Rede ist. Vor dem Horizont des redlichen (durchschnittlichen) Erklärungsempfängers ist die erwähnte Energiepreisgarantie dahin zu verstehen, dass die Beklagte dem jeweiligen Energieverbraucher für 18 Monate einen fixen Arbeits- und Grundpreis zusagt. Darauf, dass der insofern „garantierte“ Energielieferungszeitraum seitens der Beklagten unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere für den Fall der einseitigen Kündigung der Beklagten unterschritten werden kann, wird nicht hingewiesen bzw darüber nicht aufgeklärt. Insbesondere wird bei der Position „Energiepreisgarantie 18 Monate“ nicht mittels einer Fußnote auf Punkt 3.3. der AGB verwiesen, wonach, sofern Bindungsfristen vereinbart sind, die ordentliche Kündigung auch der Beklagten unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist möglich ist. Wird die von der Beklagten zu Punkt 3. ihrer AGB zugrunde gelegte Klausel im Sinne der von ihr im gegenständlichen Verfahren eingenommenen Rechtsansicht dahin verstanden, dass nicht nur dem Verbraucher, sondern auch ihr selbst ein Kündigungsrecht zum Ende der Bindungsfrist von einem Jahr zukommt, hätte dies zur Folge, dass die Beklagte an die von ihr abgegebene Garantiezusage nicht mehr gebunden wäre, was, worauf auch das Erstgericht zutreffend hingewiesen hat, deren Leistungsversprechen gänzlich aushöhlen würde. Die aus der Regelung in Punkt 3. der AGB resultierende Möglichkeit der Beklagten, den Vertrag zum Ende des ersten Jahres ohne sachliche Rechtfertigung einseitig zu kündigen, widerspricht der an prominenter Stelle im Vertragstext ausgewiesenen „Energiepreisgarantie“ für 18 Monate, sodass dem Verbraucher ein unklares Bild von den wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen vermittelt wird.

Daran ändert auch nichts, dass im Preis- bzw Auftragsblatt von einer Vertragsbindung von 12 Monaten bzw in dem nach Vertragsabschluss von der Beklagten an die jeweiligen Kunden versendeten Bestätigungsschreiben von einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten die Rede ist. Im Preisblatt wird hinsichtlich der Vertragsbindung von 12 Monaten auf eine Kündigungsfrist von 2 Wochen verwiesen. Im Auftragsblatt wird bei der Vertragsbindung auf die Fußnote 3 hingewiesen, wonach die erstmögliche Kündigung bis 2 Wochen zum Ablauf

der Mindestvertragslaufzeit möglich ist. Soweit die Vertragsbindung mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen verknüpft wird, ist für den für die hier vorliegende Vertragsart typischen Durchschnittsverbraucher nicht hinreichend nachvollziehbar, dass darunter auch eine abweichend von der von der Beklagten abgegebenen Preisgarantie mögliche Kündigungsmöglichkeit der Beklagten vor Ablauf des Garantiezeitraums zu subsumieren ist.

In der Fußnote 3, die allein auf die Verbraucherkündigung innert 2 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit Bezug nimmt, ist soweit unklar formuliert, dass „*danach die Bedingungen unter Ziff. 3 unserer AGB Strom*“ gelten. In Punkt 3.1. der AGB wird wiederum festgehalten, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Bindungsfrist von einem Jahr abgeschlossen wird, „*sofern nicht anders vereinbart*“. Vor diesem Hintergrund ist nach dem Wortlaut und dem Vertragskontext die zu Punkt 3. der AGB von der Beklagten verwendete Vertragsbestimmung als für den jeweiligen Energieverbraucher überraschend und intransparent zu beurteilen, welche das von ihr in Anspruch genommene Kündigungsrecht nicht zu begründen vermag.

Da die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB der Inhaltskontrolle gemäß § 879 ABGB vorgeht, kann dahingestellt bleiben, ob die Regelung zu Punkt 3. der AGB, soweit sie nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, zudem als den Verbraucher gröblich benachteiligend anzusehen ist.

Es ist damit nicht zu beanstanden, dass das Erstgericht aus der Sicht eines verständigen durchschnittlichen Verbrauchers von einer Bindung der Beklagten an die von ihr abgegebene Preisgarantie in der vereinbarten Dauer von 18 Monaten ausgegangen ist und gemäß § 393 Abs 1 ZPO über den Grund des Anspruchs der klagenden Parteien ein Zwischenurteil gefällt hat.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens bleibt gemäß § 52 Abs 1 ZPO dem Endurteil vorbehalten.

Gemäß § 502 Abs 2 ZPO ist die Revision jedenfalls unzulässig. Die Streitwerte der miteinander verbundenen Klagen übersteigen jeweils EUR 5.000,00 nicht.

Landesgericht Feldkirch, Abteilung 2
Feldkirch, 15. November 2022
Dr. Petra Mayrhofer, Richterin

Elektronische Ausfertigung
nach § 79 GOG